

Stadterneuerungsprojekt Integriertes Handlungskonzept Hitdorf (InHK Hitdorf)

Kooperationsvereinbarung zum Projekt Bürgermeile

Zwischen

- der Stadt Leverkusen, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen, vertreten durch den Oberbürgermeister

sowie

- dem Verein Villa Zündfunke e. V., c/o Susanne Wybrands, Kocherstr. 3, 51371 Leverkusen, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

und

- dem Dachverband Hitdorfer Vereine e. V., Hitdorfer Straße 113, 51371 Leverkusen, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand,

wird vereinbart:

Präambel:

Mit dem Projekt Bürgermeile Hitdorf im Rahmen des aus Städtebaumitteln geförderten Integrierten Handlungskonzeptes Hitdorf (InHK) verfolgen die beteiligten Vereine Villa Zündfunke e. V. und der Dachverband Hitdorfer Vereine e. V. (nachfolgend Vereine genannt) und die Stadt Leverkusen (nachfolgend Stadt genannt) das gemeinsame Ziel, den Stadtteil Hitdorf langfristig als Wohn- und Lebensort für alle Alters- und Bewohnergruppen zu stärken und die soziale Infrastruktur zu ergänzen.

Bestehende Defizite in den Schwerpunktthemen „Kinder, Familie und Quartiersentwicklung“, „Kreativität und Jugendarbeit“, „Kultur und lebendige Tradition“, „Gesundheit, Bewegung und Geselligkeit“ sowie „Beratung und Bildung“ sollen durch ergänzende Angebote ausgeglichen und neue Zielgruppen bzw. neue Nutzer aus allen Alters- und Gesellschaftsschichten sowie Partner zur Durchführung der Angebote erreicht werden.

Die Vereine verantworten die dauerhafte Erfüllung des Zweckes der Bereitstellung, Koordination und Organisation stadtteilstärkender Angebote von und für die Bürgerinnen und Bürger des Stadtteiles im Sinne der vorgenannten Zielsetzung und verpflichten sich, dabei aktiv alle übrigen interessierten Hitdorfer Vereine einzubinden. Hierbei werden sie durch die Stadt unterstützt, die im Rahmen der Städtebauförderung als Zuwendungsempfängerin agiert und als Eigentümerin den Vereinen die Immobilien Hitdorfer Straße 113 (Stadthalle) und Hitdorfer Straße 196 (Bürgertreff) auf der Grundlage von noch abzuschließenden bzw. zu ergänzenden Nutzungsverträgen zur Verfügung stellt.

1. Zielsetzung und Verständnis der Zusammenarbeit:

Die Vereine verfolgen das gemeinsame Ziel, sich gegenseitig in ihrer Arbeit zu unterstützen und zu stärken. Für die Vereine bedeutet die Kooperation im Projekt Bürgermeile eine Steigerung der Attraktivität für ihre Mitglieder und weitere Interessenten. Durch die gegenseitige Abstimmung von Angeboten und Nutzungszeiten in den Räumlichkeiten der Stadthalle und des Bürgertreffs sollen die Aktivitäten der Vereine erweitert werden. Darüber hinaus sollen auch Dritte (Hitdorfer Bürgerinnen und Bürger, Institutionen und weitere Vereine) die Möglichkeit erhalten, die Räumlichkeiten für eigene Projekte oder Angebote zu nutzen. Es werden Synergieeffekte angestrebt; Möglichkeiten der Zusammenarbeit sollen ein verbindendes Thema sein. Die Vereine werben füreinander und sind bereit, gemeinsame Angebote zu entwickeln. Die Vereine bemühen sich um gegenseitige organisatorische und ggf. personelle Unterstützung.

Die Vereine entwickeln über ihre Unabhängigkeit hinaus in Abstimmung mit der Stadt Leverkusen innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung ein „Corporate Design“. Das „Corporate Design“ soll genutzt werden, um die Verbundenheit innerhalb des Projektes und innerhalb des Stadtteiles sichtbar zu machen. Es ist bei öffentlichkeitswirksamen Materialien (Flyern, Postern, Ankündigungen etc.) zu verwenden.

Als Zuwendungsempfängerin der Städtebaufördermittel ist die Stadt dem Fördergeber gegenüber verantwortlich für die Erfüllung des Zuwendungszweckes. Als Eigentümerin der Immobilien ist sie Bauherrin im bauordnungsrechtlichen Sinn und führt die im Zuwendungsbescheid beschriebenen Um- und Anbaumaßnahmen durch.

Die Verantwortung für die stadtteilmfördernden Angebote überträgt sie im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung auf die Vereine. Über die geplanten und durchgeführten Angebote erfolgt auf Einladung der Stadt eine halbjährliche Berichterstattung und Abstimmung zwischen den Kooperationspartnern.

Der Vertretung des Stadtbezirkes I ist jährlich durch die Verwaltung über die Aktivitäten innerhalb des Projektes Bürgermeile zu berichten.

2. Angebotsformate (beispielhaft):

Zur Erfüllung des Zuwendungszweckes verpflichten sich die Vereine zur dauerhaften Bereitstellung, Koordination und Organisation von stadtteilmfördernden Angeboten von und für Bürgerinnen und Bürger in Hitdorf in den vorgenannten Räumlichkeiten unter aktiver Einbeziehung der übrigen im Stadtteil tätigen Vereine. Mögliche Angebotsformate sind (nicht abschließend):

- Veranstaltungen: z. B. Konzerte, Theater, Kabarett, Stadtteilkino;
- regelmäßige zielgruppenspezifische Angebote, z. B. Kreativkurse für Jugendliche und Senioren, Chor, Gesundheitskurse, Workshops;
- sonstige Beratungsangebote;
- offenes Bürgercafé: Angebot zu festgelegten Zeiten;
- Sonstiges: z. B. Ausflüge, Exkursionen;

- Lesungen, Ausstellungen, Filmvorführungen;
- Bereitstellung von Multifunktions- und Veranstaltungsräumen für andere Hitdorfer Vereine und für deren zielgruppenspezifischen Angebote.

3. Verfahrensgrundsätze, Projektorganisation:

Das Projekt Bürgermeile beschränkt sich nicht nur auf die beiden baulichen Projekte und die Partner dieser Kooperationsvereinbarung. Zur Realisierung der sozio-kulturellen Bausteine sind bereits heute weitere Akteure im Stadtteil aktiv.

Zur organisatorischen Abstimmung der Angebote wird ein Projektbeirat Bürgermeile eingerichtet, bestehend aus den Kooperationspartnern und weiteren Akteuren. Grundsätzlich soll der Projektbeirat offen sein für alle Akteure, die sich maßgeblich und langfristig für die Umsetzung der sozio-kulturellen Projektbausteine engagieren möchten.

Die Kooperationspartner erarbeiten eine Beiratsordnung innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung dieser Kooperationsvereinbarung, die den organisatorischen Handlungsrahmen wie z. B. Zusammensetzung des Projektbeirates, Aufgaben, Tagungsrhythmus und Stimmberechtigung regelt. Im Projektbeirat Bürgermeile werden vereinsübergreifende Abstimmungen im Hinblick auf die Stadtteilangebote u. a. zu unterschiedlichen und komplementären Angeboten, der Nutzung von Synergien, Öffentlichkeitsarbeit, ggf. weiterer Finanzierungsmöglichkeiten etc. getroffen.

Die Beiratsordnung ist durch die Vertretung des Stadtbezirkes I zu genehmigen. Künftige Änderungen sind ihr zur Kenntnis zu geben, sofern es sich nicht um Änderungen bezüglich der Zusammensetzung, der Aufgaben, des Tagungsrhythmus und der Stimmberechtigung handelt; diesbezügliche Änderungen sind weiterhin durch die Bezirksvertretung I zu genehmigen.

Die finanzielle und organisatorische Eigenständigkeit der Partner bleibt bestehen. Die Vereine bekunden ihren Willen, im Falle von Meinungsverschiedenheiten eine konstruktive und gemeinschaftliche Lösung im Sinne des Angebotes für die Bürgerinnen und Bürger herbeizuführen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten, die die Erfüllung des Förderzweckes gefährden und die nicht innerhalb eines Sitzungsturnus des Projektbeirates beigelegt werden können, entscheidet die Stadt Leverkusen abschließend.

4. Berichtswesen, Nachweis der Verwendung gegenüber dem Fördermittelgeber und Auskunftspflicht gegenüber der Stadt

Die Stadt ist als Zuwendungsempfängerin gegenüber dem Fördermittelgeber jährlich berichtspflichtig.

Die Vereine verpflichten sich, die Stadt hierbei insbesondere durch die Darlegung des aktuellen Sachstandes (Programmangebot, Veränderungen des Angebotes, Zeiten, Inanspruchnahme durch die Bürgerinnen und Bürger, Sonstiges) zu unterstützen. Die Vereine sind der Stadt gegenüber hierbei auskunftspflichtig.

Die Vereine müssen die Stadt unverzüglich informieren, sobald Umstände einzutreten drohen, die die Erfüllung des Förderzweckes in Frage stellen. In diesem Fall müssen die Vereine in Abstimmung mit der Stadt Abhilfe schaffen. Für den Fall, dass durch einen der beteiligten Kooperationspartner (Vereine) die dauerhafte Erfüllung des Förderzweckes gefährdet wird, kann die Stadt diese Kooperationsvereinbarung gegenüber diesem Kooperationspartner nach förderrechtlicher Prüfung des Sachverhaltes fristlos aufkündigen.

5. Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum ihrer Unterschrift in Kraft und besteht mindestens für die Dauer der förderrechtlichen Zweckbindungsfrist von 20 Jahren.

Leverkusen, _____

Unterschrift Stadt Leverkusen

Leverkusen, _____

Unterschriften Villa Zündfunke e. V.

Leverkusen, _____

Unterschriften Dachverband Hitdorfer Vereine e. V.